

Luthers Stellung zur Verfolgung der Täufer und ihre Bedeutung für den deutschen Protestantismus

Die Erforschung des Täuferniums hat in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund der ständig sich mehrenden Edition der Täuferakten großartige Fortschritte gemacht. Es wäre aber bedauerlich, wenn dazu nun nicht auch Arbeiten träten, die sich mit der Auseinandersetzung zwischen Reformatoren und Täufem befassen. Dafür sind zwar verschiedene Ansätze zu beobachten, aber von einer umfassenden Zusammenschau sind wir doch weit entfernt. Auch mit unserem Thema greifen wir für Luther nur einen schmalen Ausschnitt jener Auseinandersetzung auf: die Frage danach, wie er sich zu den Maßnahmen der Obrigkeit gegen die Täufer stellte. Sie ist seit der großen, aber einseitigen Arbeit von Paul Wappler vor mehr als einem halben Jahrhundert kaum noch gesondert behandelt worden. Wo man sie in den Blick nahm, geschah das stets im Rahmen einer umfassenderen Fragestellung, z. B. der nach der Toleranz in der Reformationszeit. Das ist der Sache nicht gut bekommen. Zu schnell wurde dann Luthers Stellung zur Täufernverfolgung in den Zusammenhang seiner Auseinandersetzung mit Altgläubigen, Schwärmern oder gar mit Andersgläubigen überhaupt eingeordnet. Dabei aber konnten die seine Meinung zur Verfolgung der Täufer kennzeichnenden Momente nicht mehr klar genug herausgearbeitet werden.

Unsere Darstellung des Themas soll sich als Antwort auf vier Fragen vollziehen: 1. Wie stellte sich Luther zu dem überlieferten Ketzerprozeß? 2. Wie begründete er die obrigkeitlichen Maßnahmen gegen die Täufer? 3. Welche Art des Vorgehens schien ihm angemessen? 4. Welche Wirkung hatten seine Äußerungen?

Ehe wir die Antwort auf diese vier Fragen versuchen, gilt es zwei Vorbemerkungen zu machen, die beachtet werden müssen, wenn man Luthers Stellung verstehen will. Die eine gilt den grundlegenden Erfahrungen, die er hinter sich hatte, als er vor das Problem der Ausbreitung des Täuferniums gestellt wurde. Die andere befaßt sich mit der Quellenlage.

Zum ersten: Drei Erlebnisse haben Luther geprägt, als er sich 1527 erstmals der Frage gegenübersieht, in welcher Weise eine christliche Obrigkeit gegen die Täufer vorgehen könne. Erstens hat Luther gelernt, daß seine frühere Hoffnung, die Predigt des Evangeliums als der rechten Schriftauslegung werde sich aus eigener Kraft durchsetzen, trog. In Sachsen selbst konnte er feststellen, daß auch jahrelange evangelische

Predigt viele Altgläubige nicht wankend werden ließ. Und Gleiches zeigte sich in der Auseinandersetzung mit den Vertretern eines anderen Verständnisses der Sakramente. Zweitens ist für Luther seit dem Bauernkrieg alle falsche Predigt notwendig mit Aufruhr gekoppelt. Da er den Kampf der Bauern nur noch in der apokalyptischen Interpretation Müntzers wahrnehmen konnte, geriet ihm jede Form von Theologie, die auch nur das geringste an den bestehenden Verhältnissen ändern wollte, unter das Verdikt des Aufruhrs. Seine von der Tradition geprägte Ketzertypologie bereicherte sich, indem er nach Joh. 8, 44 im Teufel nicht nur den Lügner und Seelenmörder, sondern auch den Mörder des leiblichen Lebens sah. Drittens hat Luther die Erfahrung gemacht, daß man die reformatorische Neuordnung der Kirche eines Territoriums nicht einfach den Gemeinden oder örtlichen Obrigkeiten überlassen konnte, daß also ein Neubau der Kirche nicht ohne Zuhilfenahme und tätige Mitarbeit der Obrigkeit möglich war. In der seit 1527 anlaufenden kursächsischen Visitation stellte sich heraus, welchen Schaden die Bevölkerung in geistlicher Hinsicht in den vergangenen Jahren genommen hatte. Der Beseitigung dieser Mängel und der Verhütung neuer galt seitdem Luthers besonderes Augenmerk.

Zum zweiten: Die Quellenlage für unsere Fragestellung ist nicht besonders günstig. Luther hat sich nämlich fast nie aus eigenem Antrieb oder systematisch zusammenhängend zu ihr geäußert. Es handelt sich beinahe ausnahmslos um gelegentliche kurze Bemerkungen in Predigten, Briefen, oder Tischreden, die nur einen Teilaspekt oder eine Teilfrage des Themas berühren. Eine Ausnahme bilden lediglich seine Auslegung des 82. Psalms aus dem Jahr 1530 und die beiden Gutachten zur Täuferbestrafung aus den Jahren 1531 und 1536, die Melanchthon aufsetzte. Luther hat sie wie andere seiner Wittenberger Kollegen nur unterzeichnet. Daraus hat eine auf die Apologie Luthers bedachte Geschichtsschreibung immer wieder das Recht abgeleitet, seine Unterschriften derart zu interpretieren, daß eine verhaltene Ablehnung des melanchthonischen Standpunktes darin anklingen sollte. Da sich aber die tragenden Elemente der Gutachten Melanchthons auch in Luthers verstreuten Bemerkungen nachweisen lassen, müssen gegen solche Versuche schwere Bedenken geltend gemacht werden. Es spricht vieles dafür, diese von Luther unterzeichneten Gutachten bei der Behandlung seiner Stellung zur Verfolgung der Täufer mitheranzuziehen. Ihr wenden wir uns im folgenden zu.

I.

Wir bleiben noch im Vorfeld unseres Themas, indem wir fragen, wie sich Luther zur überlieferten Form des Ketzerprozesses stellte.

Luther geht von der Voraussetzung aus, daß die Kirche in ihrer Geschichte niemals ohne die ständige Begleitung ketzerischer Abweichung von ihrer Lehre existiert habe. Und da er das Bewußtsein hat, in der letzten Zeit der Welt zu leben, ist es ihm selbstverständlich, daß der Satan gerade jetzt immer wieder „Rotten und Sekten“ gegen das neuentdeckte Evangelium ins Feld führt. Er bewertet sie auch keineswegs negativ. Aufgrund der ständig herangezogenen Stelle aus 1. Kor. 11, 19 schreibt er ihnen vielmehr eine ausgesprochen positive Funktion zu: Ohne die Ketzereien hätten die großen Kirchenlehrer ihre Leistungen nicht vollbracht. Sie seien der Schleifstein, an dem der Edelstein der rechten Lehre und des Glaubens der einzelnen Christen geschliffen wird, um immer schöneren und helleren Glanz zu erhalten. Der Gedanke, die Kirche könne oder müsse ohne Ketzer sein, wird von Luther entrüstet zurückgewiesen und seinerseits als häretisch gebrandmarkt: Donatisten und Katharer haben derartiges gelehrt. Die wahre Kirche gleiche dem Ackersfeld, in dem stets Weizen und Unkraut vermischt stehen.

Es ist daher ein Grundirrtum der ‚Papisten‘, aber auch Thomas Müntzers, daß sie meinen, man müsse die Ketzer mit Gewalt und unter Anwendung des Schwertes ausrotten. Da es sich bei der Ketzerei um eine falsche, hartnäckig festgehaltene Überzeugung in einem oder verschiedenen Punkten des christlichen Glaubens handelt, ist das Schwert überhaupt nicht zuständig. Es kann nämlich den Glauben nicht erreichen: „Der Seelen Gedanken und Sinnen können niemand denn Gott offenbar sein. Darum es umsonst und unmöglich ist, jemand zu gebieten oder zu zwingen mit Gewalt, so oder so zu glauben.“ Der Glaube gehört so sehr zum inneren Bereich des Menschen, daß ihn die Obrigkeit mit ihren Machtmitteln nicht erreichen kann: „Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein, ihres Dings warten und lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen.“ Könnte man Ketzer mit Gewalt ausrotten, „so wäre der Henker der allergelehrteste Doktor“. Zur Beseitigung der Ketzerei ist aber ein ganz anderer ‚Griff‘ als der des Henkers am Leib nötig.

Zu diesem anderen Griff ist allein das geistliche Amt fähig und verpflichtet. Er wird dort angewendet, wo man durch die rechte Auslegung der Heiligen Schrift die Gemeinden unterrichtet, sie fähig macht, der Verführung der Häretiker zu widerstehen, und die bereits vom rechten Weg Abgewichenen zur Umkehr bringt. Nur das ist die Aufgabe der Prediger. Selbst das anders gemeinte berühmte „cogite intrare“ (nötigt sie her-

einzukommen) des Augustin will Luther ausdrücklich nicht *civiliter* (für den weltlich-bürgerlichen Bereich) verstanden wissen. Es meint allein das Vorgehen mit der Predigt von Gesetz und Evangelium. Hat man damit beim Ketzer keinen Erfolg, so bleibt der Kirche nach Tit. 3, 10 nur die Ermahnung und schließlich der Ausschluß aus der Gemeinde.

Hinter diesen Gedanken steht Luthers Lehre von den beiden Reichen. Seine Polemik gegen deren Vermischung im Papsttum hat ihn dazu gebracht, den herkömmlichen Häresieprozeß abzulehnen: „Ketzer verbrennen ist wider den Willen des Heiligen Geistes!“ Das Hauptkennzeichen des mittelalterlichen Ketzerprozesses war das Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Gewalt bei der Ausrottung der Häresie. Seit dem Hochmittelalter war die Obrigkeit verpflichtet, den vom geistlichen Gericht überführten, hartnäckigen Ketzer vom Leben zum Tode zu bringen, wollte sie nicht selbst dem Bann und der Strafe verfallen: „Dampnati per ecclesiam saeculari iudicio relinquuntur animadversione debita puniendi“ (Die von der Kirche endgültig Ausgestoßenen werden dem weltlichen Urteil überlassen, damit sie die gehörige (Todes-)Strafe erhalten). Die damit verbundene Zusammenarbeit von Kirche und Staat war für Luther undenkbar geworden. Für ihn konnte es kein, noch dazu mit dem Recht zu Inquisition und Folter ausgestattetes geistliches Gericht mehr geben. Für ihn hatte keine weltliche Obrigkeit das Recht, jemanden allein wegen seines Glaubens zu strafen. Mit dieser Überzeugung hat sich Luther in allen evangelischen Gebieten Deutschlands durchgesetzt. Ein äußeres Anzeichen dafür scheint mir die Tatsache zu sein, daß zu seinen Lebzeiten die traditionelle Todesstrafe für Ketzer, die Verbrennung, dort nirgends mehr angewandt worden ist. Darin dokumentiert sich das Wissen darum, daß die evangelische Obrigkeit gegen den Vertreter eines falschen Glaubens nicht um dieses Glaubens willen vorgeht.

Von daher ist es verständlich, daß Luther auch an der Art, in der die Altgläubigen die Täufer verfolgten, Kritik geübt hat. Zwar hat er die kaiserlichen Mandate gegen sie nicht *expressis verbis* angegriffen und sie später sogar indirekt als berechtigt anerkannt. Aber die von ihnen eingeführte Praxis, die von Herzog Wilhelm von Bayern auf die lapidare Formel gebracht wurde: ‚Wer widerruft wird geköpft und wer nicht widerruft wird verbrannt‘, forderte seinen Widerspruch heraus. In seiner Anfang 1528 erschienenen Schrift ‚Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrhern‘ schreibt er im Blick auf die Verfolgung der Täufer durch die Altgläubigen, es sei ihm „nicht recht und wahrlich leid, daß man solche elenden Leute so jämmerlich ermorde, verbrenne und greulich umbringe“. „Man soll einen jeglichen lassen glauben, was er will. Glaubt er unrecht, so hat er

genug Strafen an dem ewigen Feuer. Warum will man sie auch noch zeitlich martern, sofern sie allein im Glauben irren . . .“ Es ist dies bis 1530 Luthers einzige öffentliche Stellungnahme zur Bestrafung der Täufer geblieben. Zusammen mit seinen früheren Äußerungen, vor allem denen im zweiten Teil der Schrift ‚Von weltlicher Obrigkeit‘, konnte sie nur als Ablehnung der Verfolgung verstanden werden, die gerade damals ihren Höhepunkt erreichte. Wurden doch zwischen 1528 und 1530 – hauptsächlich in altgläubigen Gebieten – nicht weniger als 41 % aller Täuferhinrichtungen vollzogen, von denen wir aus der Zeit zwischen 1525 und 1618 wissen, wobei die zahlreichen Opfer der niederdeutschen Täufer noch nicht einmal mitgerechnet sind. Erst wenn man das beachtet, kann man die Bedeutung von Luthers Worten voll würdigen. Daß sie im evangelischen Raum Resonanz fanden, beweisen die gleichzeitigen Stellungnahmen von Wenzeslaus Linck und Johann Brenz.

Luther hat sein Leben lang daran festgehalten, daß man niemand allein seines Glaubens wegen töten dürfe. Wir haben das vorhin hauptsächlich aus seinen früheren, vor dem Auftreten der Wiedertäufer verfaßten Schriften belegt. Doch findet sich der Gedanke auch später immer wieder. In einer Tischrede aus dem Jahr 1533 stellt Luther ausdrücklich fest, daß jemand in seinem eigenen Haus glauben und lehren könne, was er wolle. Dort sei kein Fürst und Prediger imstande, ihm zu wehren. Und 1536 verwahrt sich Melanchthon in seinem Gutachten gegen den Vorwurf, die Wittenberger Vorschläge zur Verfolgung der Täufer verstießen gegen die Regel, niemanden wegen seines Glaubens zu strafen. Denn „die Obrigkeit straft nicht von wegen der Meinung und Opinion im Herzen, sondern wegen der äußerlichen unrechten Lehre und Rede, dadurch auch andere verführt werden.“ Diese Unterscheidung von privatem und öffentlich geäußertem Glauben findet sich bei Luther schon 1530 in seiner Auslegung des 82. Psalms. Für unser Empfinden wird damit der Gedanke, daß niemand um seines Glaubens willen verfolgt oder gar getötet werden dürfe, völlig aufgehoben. Denn was soll das für ein Glaube sein, der sich in keiner Weise als Bekenntnis, Verkündigung oder Richtschnur des Handelns in der Öffentlichkeit kundtun darf? So kann man auf den ersten Blick nur eine äußerst spitzfindige, in keiner Weise überzeugende Argumentation feststellen, mit der man lediglich den Eindruck zu erwecken versuchte, als habe man den alten Standpunkt beibehalten, obwohl man ihn in Wahrheit längst aufgegeben hatte. Oder konnte Luther das Vorgehen der Obrigkeit gegen den öffentlich geäußerten, falschen Glauben in einer Weise begründen, die seine alte Unterscheidung von dem Bereich, den Mitteln und den Zielen kirchlichen und obrigkeitlichen

Handelns wahrte? Ließ sich das Vorgehen gegen die Täufer im Zuge weltlich-obrigkeitlicher Verantwortung und Notwendigkeit verstehen? Indem wir so fragen, wenden wir uns unserem zweiten Punkt zu, der uns mit Luthers Begründungen für die Maßnahmen der Obrigkeit gegen die Täufer bekanntmachen soll.

II.

Es sind im wesentlichen zwei Gründe, die Luther anführt, um das Eingreifen der Obrigkeit gegen die Täufer zu rechtfertigen. Das ist einmal die Feststellung unberufener oder berufener täuferischer Predigt, die von der im Territorium offiziell anerkannten Lehre abweicht. Das ist zum andern der Inhalt täuferischer Predigt, der, soweit er die bestehenden rechtlichen Verhältnisse tangiert, als aufrührerisch und darüber hinaus als gotteslästerlich bezeichnet werden muß. Diesen Begründungen gilt es genauer nachzugehen.

Die unberufene Predigt

Der täuferischen Verkündigung gelang es nur in seltenen Ausnahmefällen, den Pfarrer oder Prediger einer Gemeinde für sich zu gewinnen. So war sie auf die Verbreitung durch Laienprediger und wandernde Apostel angewiesen. Diese traten selbstverständlich nicht öffentlich und dementsprechend auch nur selten vor größeren Volksmengen auf. Vielmehr trugen sie ihre Lehre vor Einzelnen oder kleinen Gruppen in Häusern und Gasthöfen, auf Feldern und in Wäldern vor. Für Luther lag schon darin der sicherste Beweis, daß es sich nur um eine teuflische Lehre handeln konnte. Denn es ist die Art des Satans, das Tageslicht zu meiden und im Finstern zu schleichen. So wurden ihm die Täuferprediger zu den Repräsentanten der ihm so verhaßten ‚Schleicher und Winkelprediger‘. Heimliche Predigt Unberufener aber darf nicht geduldet werden. Eine Rechtfertigung mit dem Hinweis auf das allgemeine Priestertum aller Gläubigen läßt Luther nicht gelten. Die öffentliche Predigt ist die allein zulässige und erfordert einen Beruf, der nur auf geordnetem Weg geschehen kann. Eine unmittelbare Berufung durch Gott könnte nur anerkannt werden, wenn sie sich wie zu den Zeiten der Apostel durch massive Wundertaten auswies. Und selbst die würde Luther nicht ungeprüft hingehen lassen. Wer unberufen predigt hat für ihn nicht einmal das Recht auf die biblische Bezeichnung des ‚falschen Propheten‘. Er gleicht vielmehr einem hergelaufenen Landstreicher, der sich widerrechtlich Amt und Beruf eines anderen anmaßt. Einen solchen aber ist jeder Bürger verpflichtet, der Obrigkeit anzuzeigen. Und diese übergibt ihn dann nicht

wegen seiner Lehre oder seines Glaubens, sondern wegen Störung der öffentlichen Ordnung dem ‚Meister Hans‘, dem Henker. Ganz selbstverständlich wird an dieser Stelle die Wahrung der kirchlichen Ordnung der Obrigkeit zugewiesen. Und das ist möglich, weil de facto bürgerliche und kirchliche Gemeinde noch in eins liegen. Luther kann daher 1531 und 1536 Melanchthons Auffassung zustimmen, daß die Obrigkeit den Aufruhr „contra ecclesiasticam ordinem“ genauso zu bestrafen habe „wie andere Aufruhr“. Und da er hinter der Absonderung der Täufer von der Kirche den Willen sieht, schon hier auf Erden eine völlig reine Gemeinde der Heiligen zu gründen, muß es letzten Endes zu Spaltung und Unfrieden, wenn nicht zu Schlimmerem kommen. Unruhe und Unfrieden unter der Bürgerschaft aber kann die Obrigkeit nicht dulden. Aus diesem Grund, meinte Melanchthon, hätten die römisch-christlichen Kaiser Honorius und Theodosius ihre Gesetze gegen Donatisten erlassen. Aus dem gleichen Grunde dürften sie daher auch heute noch von der Obrigkeit gegen die Täufer angewendet werden.

Die berufene Predigt

Was aber hätte zu geschehen, wenn es den Täufern tatsächlich gelingen sollte, einen von der Obrigkeit ordnungsgemäß eingesetzten Prediger für ihre Lehre zu gewinnen? In diesem Fall stünde doch die Predigt zweier berufener Männer gegeneinander! Vor dieser Schwierigkeit hatte sich Luther schon vor dem Auftreten der Wiedertäufer in seiner Auseinandersetzung mit Altgläubigen und Vertretern einer abweichenden Sakramentsauffassung befunden. Damals hatte er einen Gedanken aufgegriffen, der bei der Einführung der Reformation in den deutschen Reichsstädten eine erhebliche Rolle gespielt hat: Es ist unmöglich, auf die Dauer zwei verschiedene Predigten in einer Ringmauer zu dulden, weil das auf jeden Fall zu Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft führen muß. Damit aber ist der bürgerliche Frieden und die Einheit der Stadt gefährdet, die die Obrigkeit auf jeden Fall erhalten muß: „Es ist nicht gut, daß man in einer Pfarr oder Kirchenspiel widerwärtige (das heißt: gegeneinandergerichtete) Predigt ins Volk gehen läßt, denn es entspringen daraus Rotten, Unfried, Haß und Neid auch in andern weltlichen Sachen.“ Luther überträgt diesen Gedanken von der Stadt auf das fürstliche Territorium. Kommt es in diesem zu gegensätzlicher Predigt, so soll die Obrigkeit um des Friedens willen ein Verhör beider Seiten anstellen und die Sache entscheiden. Selbstverständlich soll sie sich bei ihrem Urteilspruch darüber, welche Predigt im Land bleiben soll, von der Heiligen Schrift und ihrer Gewissensüberzeugung leiten lassen. Aber deswegen

entscheidet sie letzten Endes doch nicht über Wahrheit und Unwahrheit der gegeneinanderstehenden Lehren. Sie gebietet nur notgedrungen und um des Friedens willen, welche in ihrem Gebiet die gültige sein soll. Und diesem Spruch hat man sich zu fügen, selbst dann, wenn er gegen die rechte Lehre, gegen die Anhänger Luthers fallen sollte. Bei gegensätzlicher Predigt hat der Fürst das Recht, dem einen Teil Schweigen zu gebieten und ihn, wenn er diesem Befehl nicht nachkommt, sogar des Landes zu verweisen. Konsequenterweise ist es der jeweiligen Herrschaft auch gestattet, ihre Untertanen zum Besuch der von ihr gebilligten Gottesdienste und der Katechismuspredigten zu zwingen. Denn auch dabei geht es nicht um die Nötigung zu einem bestimmten Glauben, sondern lediglich um die notwendige Belehrung, die für eine *oboedientia politica*, für den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze, unerläßlich ist. Ohne sie aber kann kein Gemeinwesen existieren.

Man darf nicht annehmen, daß es sich bei dem behaupteten Zusammenhang zwischen ungleicher Predigt und weltlichem Unfrieden um ein reines Postulat handelte, um den theologischen Gegner als politischen Feind zu denunzieren. Die Einführung der Reformation in den Städten hatte vielmehr allenthalben bewiesen, daß sich tatsächlich Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft ergaben, die sich nur zu leicht mit politischen und sozialen Gegensätzen verwickelten. So konnte Luther der weltlichen Obrigkeit tatsächlich das Recht zuerkennen, gegen unberufene und berufene Predigt, die von der im Territorium anerkannten abwich, aufgrund ihres Amtes und ihrer Pflicht vorzugehen.

Der Tatbestand des Aufruhrs

Weitaus gravierender als die Notwendigkeit, ungleiche Predigt und den daraus entstehenden Streit zu verhindern, war aber für Luther die Erkenntnis, daß die Lehre der Täufer Momente enthielt, die nur als Vorbereitung eines neuen Aufruhrs, als Wille zur Änderung der bestehenden Verhältnisse gedeutet werden konnten und daher ganz selbstverständlich in die Zuständigkeit der Obrigkeit fallen mußten.

Bereits in seiner Schrift ‚Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherrn‘ hatte Luther bei seiner Kritik an den Maßnahmen der Altgläubigen gegen die Täufer eine Ausnahme gelten lassen: Er hielt ihre strenge Bestrafung für durchaus angebracht, wo man den Täufern Aufruhr nachweisen könne. Damit war nicht nur eine faktisch vollzogene Handlung gemeint. Für Luther fiel darunter jeder Glaube, der sich zu eigenmächtigen, gewaltsamen und von der Obrigkeit nicht gebilligten Änderungen geltender Ordnungen ermächtigt fühlte.

Daß ein solcher Glaube als weltliches Delikt zu behandeln sei, hatte Luther schon in seiner Auseinandersetzung mit Thomas Müntzer betont. Damals schrieb er im Blick auf die Zerstörung der Mallerbacher Wallfahrtskapelle und die Vorgänge, die sich in Allstedt abspielten, als man die Schuldigen belangen wollte: „Wo sie aber wollen mehr tun denn mit dem Wort fechten, wollen brechen und schlagen mit der Faust, da sollen E. F. G. zugreifen, es sein wir oder sie und stracks das Land verboten.“ Der Bauernkrieg hatte Luther dann zu einer noch viel schärferen Ablehnung derjenigen geführt, die unter Berufung auf das Evangelium gegen die Obrigkeit vorgingen. Vor allem aber war ihm seitdem die münztzerische Apokalyptik und deren Herzstück, die Herstellung einer endzeitlichen wahren Christenheit durch die Vernichtung aller Gottlosen, verhaßt. In ihr sah er, obwohl das nur sehr bedingt richtig war, die Hauptursache des Bauernkrieges. Aber konnte man die Täufer mit Müntzer in Zusammenhang bringen?

Man war bisher weithin der Auffassung, Luther sei durch radikale Äußerungen einzelner Täufer oder mehr oder minder gefärbte Berichte über sie dazu gebracht worden, das Täuferium als eine Aufstandsbewegung zu disqualifizieren. Aber dabei übersah man, daß die Nachrichten, die Luther um die Wende des Jahres 1527/28 aus dem südlichen Deutschland und Österreich, aus Thüringen und Schlesien erreichten, sich nicht auf das Schweizer Täuferium, sondern auf die von Hans Hut begründete Taufbewegung bezogen. Diese hatte sich seit Mitte 1526 zunächst unbemerkt, dann aber, von den Obrigkeiten hart verfolgt, über Mittel- und Süddeutschland ausgebreitet. Mit dem Schweizer Täuferium humanistisch-biblizistischer Prägung hatte sie fast nichts gemein. Sie verband wie Müntzer eine von spätmittelalterlicher deutscher Mystik geprägte Erlösungslehre mit einer Apokalyptik taboritischer Herkunft. Diese Täufer erwarteten für das Frühjahr 1528 ein letztes blutiges Strafgericht an den Gottlosen, vor allem den Fürsten und Geistlichen, an dem sie selbst neben den Türken aktiv teilnehmen wollten. Danach sollte das Tausendjährige Reich Christi auf Erden beginnen, in dem es keine Standesunterschiede und kein privates Eigentum mehr geben sollte. In der heimlichen Verbreitung solcher Gedanken durch frühere Teilnehmer am Bauernkrieg bei ihren ehemaligen Mitstreitern erblickten die Obrigkeiten – mochten sie sich auch über die realen Erfolgchancen der Bewegung täuschen – nicht zu Unrecht die Vorbereitung eines neuen Aufstandes. Nimmt man hinzu, daß auch ganz konkrete Überlegungen der Täufer zur Eroberung der Stadt Erfurt bekannt wurden, so ist durchaus verständlich, daß evangelische

und altgläubige Obrigkeiten gegen sie mit harten Strafen vorgingen, ohne nach den dahinterstehenden religiösen Überzeugungen zu fragen.

Luther war über dieses Täufertum recht gut unterrichtet. Und auch in den folgenden Jahren erhielt er durch den in Thüringen wirkenden Justus Menius weitere Informationen. Es war daher keineswegs eine ‚Geschichtsklitterung‘, wie man nicht selten behauptet hat, sondern ein gut begründetes Urteil, wenn Luther in diesem Zweig des Täufertums die Schüler Karlstadts und Müntzers identifizierte und vor ihnen als Aufwührer warnte. Beachtet man daneben, daß Luther auch weiterhin durch Täuferverhöre im östlichen Thüringen, den Prozeß gegen Augustin Bader in Stuttgart, die Nachrichten über Melchior Hoffman und schließlich das Täuferreich zu Münster auf die Verbindung zwischen Täufertum und chiliastischer Apokalyptik stieß, so wird verständlich, daß er derartige Lehren bei allen Täufern vermutete und sie insgesamt für verkappte Aufwührer hielt. Für ihn blieb damit ein Rechtsgrund für das Vorgehen der Obrigkeit bestehen, den diese selbst, soweit sie evangelisch war, nur anerkannte, wenn tatsächlich chiliastische Lehren nachzuweisen waren. An dieser Stelle aber war Luther in Gefahr, sein einmal begründetes Urteil auch gegen die Erfahrung weiterhin beizubehalten.

Als Aufwührer wertete Luther aber nicht nur die erhoffte oder tatsächlich in Angriff genommene Beseitigung bestehender Ordnungen. Er war vielmehr der Auffassung, daß man, wo die Täufer darauf ausgingen, nicht besonders wachsam zu sein brauche. In seiner Vorrede zu einer Schrift des Urbanus Rhegius gegen die münsterschen Täufer bezeichnete er die dort errichtete Herrschaft als das Werk eines noch dummen und ungelehrten Teufelchens, das offenbar nicht einmal die Grundschule durchlaufen habe, da es so plump zu Werke gehe. Für viel gefährlicher hielt Luther diejenigen Täufer, die mit ihrem Bemühen, die Bergpredigt buchstäblich zu erfüllen, im Volk weithin das Ansehen wahrer Christen genossen. Er beurteilte ihre Ablehnung des Tötens in jeder Form (sei es im Krieg oder als Todesstrafe), ihre Verweigerung des Eides und der Übernahme obrigkeitlicher Ämter sowie die Auffassung, man dürfe sich von seinem Ehepartner trennen, falls dieser nicht bereit sei, sich taufen zu lassen, als Aufhebung der von Gott zur Erhaltung der Welt bis zum Jüngsten Tag in Kraft gesetzten Ordnungen. Die Obrigkeit könne und müsse dagegen einschreiten, weil diese Täufer überall mit den herrschenden Gesetzen in Konflikt gerieten. Damit fielen für ihn auch die sogenannten ‚stillen Täufer‘ unter das Verdikt des Aufwührs und konnten als Störer öffentlicher Ordnung behandelt werden. Daß diese Täufer die Hoffnung auf baldige Weltverwandlung aufgegeben hatten und nur noch in kleinen

Gruppen ihren Idealen leben wollten, wobei sie keinerlei ernsthafte Bedrohung für den Bestand der öffentlichen Ordnung darstellten, wurde von Luther nicht wahrgenommen.

Auch hier wäre es falsch, ihm zu unterstellen, er habe, indem er die apokalyptischen und stillen Täufer als Aufrührer bezeichnete, versucht, den theologischen Gegner als politischen zu erledigen. Das wäre nicht notwendig gewesen. Denn auch unabhängig von Luthers Stellungnahme waren die Obrigkeiten nicht bereit, derartige Anschauungen unter ihren Untertanen zu dulden.

Der Vorwurf der Gotteslästerung

Es war nun aber keineswegs so, daß Luther einfach allen Täufern aufrührerische Lehren unterstellt hätte. Zwar machte er bei seiner theologischen Polemik gegen sie keine Unterschiede, sondern warf ihnen insgesamt Verachtung des äußeren Wortes, Abwertung des Leiblich-Kreatürlichen und eine legalistische Verkehrung des Evangeliums vor. Aber im Blick auf die Gründe für das Vorgehen der Obrigkeit gegen sie wußte er sehr wohl zu differenzieren. Das zeigte sich bereits bei seiner Unterscheidung hinsichtlich der aufrührerischen Lehren der Täufer. Es beweist sich erneut darin, daß Luther anerkannte, es gebe auch Täufer, von deren Glaubensüberzeugungen keine Zerstörung der bestehenden bürgerlichen Ordnung zu erwarten sei. Dennoch wollte er auch sie von der Obrigkeit nicht geduldet wissen, da es sich auch bei ihnen nicht „schlecht allein um Ketzer, sondern um öffentliche Lästere“ handle.

Unter Gotteslästerung verstand man damals allgemein das lästerliche Fluchen und Schwören beim Namen Gottes oder Christi. Luther aber bezeichnete damit schon seit 1524 auch den Meßgottesdienst und die Lehre der Altgläubigen ebenso wie die Abendmahlslehre der Schweizer. Wie es bei den Theologen zu dieser Ausweitung des Begriffs kam, ist noch nicht ganz klar. Möglicherweise stützte man sich auf eine mittelalterliche Tradition, die aufgrund der Erwähnung von Gotteslästerungen in der Ketzergesetzgebung der christlich-römischen Kaiser jede Ketzerei eo ipso als Gotteslästerung brandmarkte. Jedenfalls ist es nicht erstaunlich, daß Luther auch die Verwerfung der Kindertaufe durch Hubmaier und die Täufer als Blasphemie wertete. Ja, ihm schienen die Lehren der Täufer weit gotteslästerlicher als die der Papisten und Sakramentierer. Denn im Gegensatz zu diesen verstießen sie auch gegen die drei Artikel des altkirchlichen, allgemein anerkannten Glaubensbekenntnisses. Für dieses Urteil stützte sich Luther vor allem auf die Lehren der hutschen Täufer, die ihm in der Form der ‚Nikolsburger Artikel‘ bekanntgeworden

sein müssen. Eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen schien ihm unnötig. Das Urteil der alten Kirche war ausreichend.

Die Bestrafung der Gotteslästerung durch die Obrigkeit hat für Luther verschiedene Gründe. Einmal darf sie sich nicht fremder Sünde teilhaftig machen, will sie nicht Gottes Strafe auf das gesamte Land heranziehen. In dieser Weise wurde die Ahndung der Blasphemie in der Wormser Reichsordnung von 1495 unter Rückgriff auf die 77. Novelle Justinians begründet. Darin wirkte die altrömische Verknüpfung von öffentlichem Heil und rechter Gottesverehrung nach. Und dieser Gedanke konnte von der alttestamentlichen Tradition, die Gottes Segen und Fluch als direkte Folge von Halten und Brechen des Bundes verstand, verstärkt werden. Luther jedenfalls rechnete ganz massiv mit den Strafen Gottes für ein Land, dessen Obrigkeit Gotteslästerung in irgendeiner Form dulden würde.

Zum andern hielt er es für die Pflicht eines christlichen Fürsten, für rechte Predigt und wahren Gottesdienst zu sorgen. Darum stellte er David als leuchtendes Vorbild der Herrscher heraus. Dieser habe, wie aus Psalm 101, 4 hervorgehe, den Ketzereien gewehrt und die Gotteslästerung in Israel verboten. Luther konnte daher wohl auch ohne Bedenken dem Gutachten Melanchthons von 1536 zustimmen, in dem ausdrücklich gegen die Auffassung polemisiert wurde, das weltliche Amt solle mit geistlichen Sachen nichts zu tun haben. Vielmehr ist es danach die vornehmste Aufgabe des christlichen Herrschers, Gottes Ehre zu fördern und Abgötterei zu wehren. Die Obrigkeit hat auch über der äußerlichen Einhaltung der ersten Tafel der Zehn Gebote zu wachen, hat also die *custodia utriusque tabulae*. Ein solches Verständnis der obrigkeitlichen Aufgaben war bei Stadträten und Fürsten während des Spätmittelalters gewachsen. Es umschloß ein Bewußtsein davon, nicht nur für das leibliche, sondern auch das ewige Heil der Untertanen verantwortlich zu sein und ruhte auf der traditionellen Ineinssetzung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde. Auch bei der Bestrafung von Gotteslästerung blieb also für Luther die Obrigkeit durchaus im Rahmen ihrer weltlichen Befugnisse, insofern sie nicht den falschen Glauben des Individuums bestrafte, sondern lediglich dessen Äußerung und Verbreitung zum Schutz der Untertanen vor Verführung und göttlichem Zorn verhinderte. Daß hiermit die Gefahr einer willkürlichen Verwendung des Begriffs der Gotteslästerung drohte, hat Luther gesehen. Es war im Hinblick darauf ein schwacher Trost, wenn er schrieb, eine fromme Obrigkeit werde allerdings „keinen bestrafen, sie sehe denn, höre, erfahre und wisse gewiß, daß (es) Lästere“ seien.

III.

Im Prinzip hatte Luther mit seinen verschiedenen Begründungen der Obrigkeit das Recht zugesprochen, die Täufer als bürgerliche Unruhestifter zu verfolgen und zu bestrafen. Doch war damit über Art und Maß der Strafe noch wenig gesagt. Denn weder für die Erregung öffentlichen Unfriedens, noch für Aufruhr und Blasphemie wurde in den geltenden weltlichen Rechten eine bestimmte Strafe vorgeschlagen. Vielmehr war es dem Richter vorbehalten, nach der jeweiligen Schwere des Deliktes das Urteil zu fällen und von der Geld- bis zur Todesstrafe gab es die verschiedensten Möglichkeiten. Es bleibt daher zu fragen, wie Luther über das Strafmaß dachte.

Von ihm selbst sind dazu nur wenige, ganz unterschiedliche Äußerungen vorhanden. Sie sollen im folgenden noch berücksichtigt werden. Hingegen versuchten die von Luther unterzeichneten melanchthonischen Gutachten, gewisse grobe Richtlinien aufzustellen. Dabei war es für die Art der Bestrafung ausschlaggebend, wie sich der Täufer nach seiner Entdeckung und Verhaftung zu seiner Glaubensüberzeugung stellte.

Denn an einer Verurteilung auf jeden Fall lag den Wittenbergern nicht. Vielmehr sollte zunächst versucht werden, den Gefangenen durch Theologen unterrichten und zu einem Widerruf bewegen zu lassen. Habe man damit Erfolg, so könne man ihn begnadigen. Der Täufer hat in diesem Fall eine Art öffentlicher Kirchenbuße verbunden mit einem Widerruf zu leisten. Wer sich aber dazu nicht bereit findet, muß bestraft werden. Handelt es sich um jemanden, der nicht trotzig auf seiner Meinung beharrt, so genügt es ihn auszuweisen, ihn noch längere Zeit im Gefängnis zu behalten oder mit einer sichtbaren Leibesstrafe zu versehen, sofern er nicht eindeutig „öffentlich aufrührisch Artikel“ lehrte. Offenbar ist die Tendenz dabei, derartige Leute für die anderen Untertanen unschädlich zu machen. Handelt es sich aber um jemanden, der keinem Argument zugänglich ist und außerdem als Lehrmeister beurteilt werden muß, so kann man ihn „mit Ernst“ unter Berufung auf die Gesetze der christlich-römischen Kaiser gegen Manichäer und Donatisten mit dem Tode bestrafen. Einen Unterschied zwischen blasphemischer und aufrührerischer Lehre machte Melanchthon für diesen Fall nicht mehr. Ja, er schärfte sogar ein, man solle sich keine Sorge darum machen, wenn auch einmal jemand hingerichtet werde, dem man vielleicht auch Gnade hätte erweisen können. Man handle dennoch recht, da es ausreiche, „daß Gesetz und Straf an ihr selbst und in genere in Gottes Befehl gehe . . . und in plurimum recht geübt werde“.

Luther hat die Gutachten mit seiner Unterschrift versehen und kann von

ihrem Inhalt nicht freigesprochen werden. Dennoch scheint es, als habe zwischen ihm und Melanchthon ein Unterschied hinsichtlich der Empfehlung der Todesstrafe bestanden. Das galt freilich nicht für die Täufer, die Luther auf Grund ihrer chiliastischen Lehren als offenbare Aufrührer betrachtete. Bei ihnen kannte er keine Bedenken. Gegen sie riet er Justus Menius schon im März 1530 die Todesstrafe zu empfehlen. Und ähnlich äußerte er sich 1534 Johann von Anhalt gegenüber. Als Tischrede aus der ersten Hälfte der dreißiger Jahre ist der Satz überliefert: „Die Wiedertäufer nur geköpft, denn sie sind aufrührerisch und lassen nicht ab von ihrem Irrtum.“ Anders aber stand es bei denjenigen, gegen die man allein den Vorwurf der Blasphemie erheben konnte. Melanchthon hatte schon Ende 1527 bedenkenlos die Todesstrafe für sie gefordert, denn er verstand Lev. 24, 6 und Dtn. 13, 6 als Teile des göttlichen Naturgesetzes, das daher auch für jede christliche Obrigkeit bindend sei. Luther aber zögerte, obwohl doch die antitrinitarischen Lehren der Täufer nach den einleitenden Gesetzen des Codex Justinianus, also nach weltlichem Recht, bestraft werden konnten und er die Verletzung des Apostolikums als Vergehen gegen das christliche Stadtrecht interpretierte. Ihn bewegte dabei vor allem der Gedanke, daß die Todesstrafe keinen Raum für Buße und Umkehr des Betroffenen ließ. Im Blick auf die Verfolgung der Täufer durch die Altgläubigen sprach er noch Ende 1528 in einer Predigt den Verdacht aus, es würden derzeit viele getötet, bei denen noch Hoffnung auf Umkehr bestanden habe. Daneben hatte er Sorge vor möglichem Mißbrauch der Todesstrafe für falsche Propheten bei späteren lutherischen Herrschern. Dabei schreckten ihn nicht nur die Hinrichtungen lutherischer Christen durch die „Papisten“, sondern auch der Gedanke daran, daß die jüdischen Könige nicht selten gerade die Propheten Gottes verfolgten und töteten. Deswegen, schrieb er in einem Brief um die Mitte des Jahres 1528 an Wenzeslaus Linck in Nürnberg, könne er unmöglich zulassen, daß man die Verführer hinrichte. Es genüge völlig, sie aus dem Land zu weisen. Zwar hat er dann 1530 in seiner Auslegung des 82. Psalms eben diese Überlegung außer Kraft gesetzt, indem er erklärte, der Mißbrauch des Gesetzes aus Lev. 24, 6 könne den rechten Gebrauch nicht aufheben. Aber noch ein Jahr später begann er seine Unterschrift unter Melanchthons Gutachten mit den Worten, es sei „crudele“ anzusehen, daß man die Täufer mit dem Schwert bestrafe. In Sachsen scheinen sich Luthers Bedenken gegen die Todesstrafe allein gotteslästerlicher Lehre wegen bemerkbar gemacht zu haben. Jedenfalls behauptete er später, im Territorium seines Herrn würden nur aufrührerische Täufer hingerichtet, alle andern aber, wenn sie bei ihrer Meinung blieben, ausgewiesen. Luther

scheint also seine Bedenken gegen die Todesstrafe in diesen Fällen trotz seiner Unterschriften zu Melanchthons Gutachten behalten zu haben. Und das würde auch zu seinen späteren Vorschlägen für die Behandlung der Juden passen, die er ebenfalls ihrer Lästerungen wegen nur ausgewiesen haben wollte.

Freilich kannte Luther auch die Problematik der Ausweisung. Herzog Heinrich von Sachsen gegenüber gab er gelegentlich zu, angesichts schwärmerischer Prediger ratlos zu sein. Behalte man sie im Land, so höre die Verführung anderer nicht auf. Treibe man sie aus, so täten sie anderswo Schaden. Hier stellte sich also die Frage, ob der christliche Fürst seine Schutzpflicht auch auf die Untertanen anderer Territorien ausdehnen müsse. Eine bejahende Antwort auf diese Überlegung hat gelegentlich in protestantischen Territorien zur Ablehnung der Ausweisung und langen Haftzeiten für Täuferprediger geführt. Luther entschied sich aber letzten Endes doch dagegen. Philipp von Hessens Bedenken, die von ihm ausgewiesenen Täuferführer würden in anderen Territorien weiteren Schaden anrichten, versuchte er mit dem Hinweis zu zerstreuen, daß dafür dann eben das Kirchenregiment jenes Landes verantwortlich sei. Daß Luther in diesem Fall nicht zu längerer Haft oder gar Todesstrafe riet, scheint mir ein Beleg dafür, daß er im konkreten Fall die Anwendung der Todesstrafe nicht an all den Stellen wünschte, an denen er sie theoretisch mit Melanchthons Gutachten gebilligt hatte. Für ihn blieb sie eine anzudrohende und mögliche Strafe, aber er wollte sie nicht. Ihm war mehr an einer Wiedergewinnung der Täufer als an ihrer Hinrichtung gelegen. Und für sie ließ die Verweisung im Gegensatz zur Todesstrafe Raum.

IV.

Wir stehen damit vor der abschließenden Frage nach der Bedeutung von Luthers Stellungnahmen für den zeitgenössischen deutschen Protestantismus. Dabei muß man unterscheiden zwischen ihrer Wirkung auf Theologen und Obrigkeiten.

Daß sich Luthers Ansichten bei denjenigen Theologen durchsetzten, die direkte Anweisung von ihm erhielten, wie etwa Justus Menius, ist selbstverständlich. Auf weitere Kreise wirkten seine Gedanken erst, als er sie 1530 in der Auslegung des 82. Psalms zusammenfaßte. Deren Einfluß ist schon Anfang 1531 in einem Gutachten ansbachischer Theologen zu spüren, an dessen Beratung auch Johann Brenz teilgenommen hat. Im oberdeutschen Raum wurde man durch Vermittlung Bucers und Melanchthons auf Luthers Schrift aufmerksam.

Als sich der Straßburger im Frühjahr 1534 an Melanchthon mit der Frage wandte, ob die Obrigkeit die Täufer bestrafen dürfe, legte ihm dieser seine Auffassung entsprechend dem Gutachten von 1531 vor, betonte aber dabei mehrfach, er stimme in dieser Sache mit Luther völlig überein. Gleichzeitig wies er auf dessen eben erwähnte Psalmauslegung hin. Diese Schrift wurde von da an für Bucer der Beleg dafür, daß er mit Luther in der Bestimmung des Amtes des christlichen Fürsten und seiner Aufgaben einer Meinung sei. In seinen ‚Dialogi . . . von der Gemeinsame und den Kirchenübungen‘ bestritt er unter Verweis auf Luthers Schrift die Auffassung, die Obrigkeit dürfe falschen Gottesdienst nicht verbieten. Die Wirkung von Luthers Gedanken zeigte sich darüber hinaus, als Philipp von Hessen 1536 von verschiedensten Seiten Gutachten zur Bestrafung der Täufer erbat. Damals belegten die Ulmer Theologen ihre Ansicht ausdrücklich mit Hinweisen auf Bucer und Luther. Aber auch alle anderen Gutachten ließen erkennen, daß sich die Wittenberger Begründungen für das obrigkeitliche Vorgehen gegen die Täufer durchgesetzt hatten.

Die Wirkung von Luthers Äußerungen auf die Obrigkeit muß zunächst am kursächsischen Gebiet überprüft werden. Dabei ist als erstes festzustellen, daß in Sachsen eine sehr harte Täuferjustiz geübt wurde, obwohl die Täufer dort nicht einmal sehr verbreitet waren. Fast 25 % aller Hinrichtungen von Täufern, die in protestantischen Gebieten des deutschen Reiches und der Schweiz zwischen 1525 und 1618 stattfanden, wurden in Kursachsen vollzogen. Dafür gibt es verschiedene Erklärungen. Einmal versuchte der sächsische Kurfürst bei der Verfolgung der Täufer offenbar seine Treue zu Kaiser und Reich zu dokumentieren. Deswegen berief man sich in den Urteilen immer wieder auf die entsprechenden Mandate. Außerdem wurden zur Urteilsfindung nicht die Theologen, sondern das Wittenberger Hofgericht und der Leipziger Schöffenstuhl herangezogen, beides Institutionen, denen an einer Milderung der Täuferjustiz nichts lag. Die Verantwortung kann also keineswegs einfach Melanchthon und Luther aufgrund ihrer Gutachten aufgebürdet werden. Immerhin aber hatten sie mit ihnen doch die theoretische Rechtfertigung dafür geliefert, jeden nichtwiderrufenden Täufer dem Tod zu überantworten. Und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Zahl der Hinrichtungen erheblich geringer gewesen wäre, wenn sich Melanchthon und Luther konsequent gegen sie ausgesprochen hätten. In diese Richtung weist die Tatsache, daß in den Gebieten, deren Theologen gegen die Anwendung der Todesstrafe waren, Täuferhinrichtungen verhütet werden konnten – das beste Beispiel dafür sind die süddeutschen Territorien und Städte, in denen Johann Brenz Einfluß hatte.

Der Kurfürst von Sachsen hat wiederholt versucht, die von ihm geübte Praxis auch bei jenen Täufern anzuwenden, die aus dem hessisch-sächsischen Condominium Hausbreitenbach stammten. Aber hier traf er auf den entschiedenen Widerstand Philipps von Hessen. Dieser Fürst war trotz jahrelang sich hinziehender Auseinandersetzungen und immer wiederholter Mahnungen nicht zu bewegen, gegen die Täufer mit Todesstrafe vorzugehen, wo nicht aktiver Aufruhr nachzuweisen war. Stattdessen griff er zu Ausweisung und längerer Haft. Auch als der sächsische Kurfürst auf das Gutachten von Luther und Melanchthon aus dem Jahr 1531 verwies, änderte Philipp seine Haltung nicht. Zwar kam es schließlich auch in hessischen Täuferordnungen zur Androhung von Todesstrafe, aber ausgeführt wurde sie nie.

Man hat behauptet, die in Wittenberg entwickelte ‚Gotteslästerungstheorie‘ habe große Bedeutung für die Verfolgung der Täufer gehabt. Dabei aber orientiert man sich einseitig an offiziellen Verlautbarungen und Mandaten, läßt aber die mit ihnen nicht übereinstimmende Praxis außer acht. Wie wenig die sächsische Täuferjustiz für die protestantischen Gebiete typisch war, beweisen die Verhandlungen, die 1531 im Schmalkaldischen Bund wegen einer gesamtprotestantischen Täuferordnung geführt wurden. Die Anregung dazu war von Nürnberg und Ansbach ausgegangen. Ihnen war es wohl darum zu tun, ihre von den Reichstagsmandaten abweichende milde Behandlung der Täufer von einem größeren Kreis praktiziert und geschützt zu sehen. Für die Verhandlungen rüsteten sich verschiedene protestantische Stände mit Gutachten, die erkennen lassen, daß man allenthalben die Verweisung als die übliche Strafe für nicht widerrufende Täufer ansah und die Todesstrafe auf die aufrührerischen, d. h. chiliastischen Täufer beschränken wollte. Für Sachsen aber setzte damals Melanchthon jenes Gutachten auf, in dem für alle Nicht-widerrufenden die Todesstrafe vorgesehen war. Über die endgültigen Verhandlungen auf dem Frankfurter Tag Ende Juni 1531 sind wir nicht genau informiert. Doch gelang es Sachsen offenbar nicht, seine Praxis durchzusetzen. Im Gegensatz zur sächsischen Überzeugung wurde im Abschied geltend gemacht, daß das Speyerer Mandat gegen die Täufer nicht unbedingt verpflichtend sei, da es ohne weitere Beratung und etwas ‚schnell‘ erlassen worden sei. Im übrigen erhielten alle Obrigkeiten für ihre Praxis der Täuferbestrafung freie Hand. Die auftretenden Fälle seien zu unterschiedlich, als daß man sie einheitlich regeln könne. Damit setzte sich ein schon vor den Verhandlungen geäußerter Wunsch der oberdeutschen Städte durch. Sachsen mußte in dieser wie in anderen Fragen nachgeben, wollte es nicht das mühsam geschlossene Bündnis aufs Spiel

setzen. So blieb die Wirkung der scharfen Gutachten Melanchthons, die Luther unterzeichnet hatte, auf Sachsen beschränkt. Darin nicht zuletzt mag der Grund dafür liegen, daß Luther trotz allem aufgrund seiner früheren Äußerungen zum überlieferten Ketzerprozeß und seiner Stellungen zur Verfolgung der Täufer durch die altgläubigen Obrigkeiten schon bald nach seinem Tod von Sebastian Castellio als Vorkämpfer einer toleranten Haltung gegenüber den Ketzern gerühmt werden konnte.